

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neuordnung der Pädagogischen Rekrutenprüfungen

Ab Neujahr 1974 gilt für die zivile Organisation der Pädagogischen Rekrutenprüfungen (PRP) *eine neue Verordnung* des Eidgenössischen Militärdepartements, welche den *Aufgabenkreis* der Prüfungen erheblich erweitert. Wie bisher sollen die PRP Aufschluss geben über den Stand der Informationen und der Ausbildung der dienstpflichtigen männlichen Jugend und zwar besonders, was den staatsbürgerlichen Bereich betrifft. Im weiteren sollen die Prüfungen inskünftig zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und der Schulplanung und -koordination statistisches Material liefern. Überdies sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen. Schriftliche und mündliche Prüfungen sollen künftig einander wo immer möglich ergänzen. Über Themenstellung und Projekte, insbesondere über eine allfällige Zusammenarbeit mit Kreisen der Wissenschaft und des Bildungswesens befindet künftig eine eidgenössische Kommission, der neben den Organen der PRP-Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft angehören.

Wie schon früher gemeldet, legt der bisherige Oberexperte, *Erich Hegi, Wabern*, sein Amt aus Altersgründen nieder. Der Berner Schulinspektor *René Zwicky* tritt auf 1. 1. 74 die Nachfolge an.

Neue Umschreibung des Verpflegungskredites in der Armee

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 26. November 1965 über die Verwaltung der schweizerischen Armee in einigen Punkten redaktionell geändert. Insbesondere wurde der Verpflegungskredit neu umschrieben. Bis anhin wurden die Kosten für das Brennmaterial der Speisenzubereitung sowie für das Putzmaterial der Küche dem Verpflegungskredit belastet. Die grossen regionalen Preisunterschiede für diese Materialien bewirkten aber, dass den Rechnungsführern für die eigentliche Verpflegung pro Tag sehr unterschiedliche Kredite verblieben. Um diesen unbefriedigenden Umstand zu beseitigen, werden die Kosten für Brennstoffe und Putzmittel fortan der Dienstkasse belastet. Damit ist der Verpflegungskredit einzig noch für die Beschaffung der Lebensmittel bestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Militärische Entschädigungen

Wegen der fortschreitenden Teuerung hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 29. Oktober 1965 über die militärischen Entschädigungen geändert. Die Anpassungen betreffen die Ansätze der Pensionszulage Fr. 10.50 (bisher Fr. 9.50), der Dienstreisenzulage Fr. 13.— (Fr. 12.—), der Mindestentschädigung für die Benützung von Hotelküchen Fr. 12.— (Fr. 8.—) und der Logisentuschädigungen für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretärsaspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 1a bis 4 Fr. 12.— (Fr. 11.—) sowie für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 5 bis 7 Fr. 10.— (Fr. 8.—).

Die Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Anmerkung der Redaktion:

Vorstehende Informationen möchten wir unseren Lesern im Hinblick auf die Bedeutung nochmals weitergeben, obwohl in unserer Dezember-Ausgabe 1973, Seite 415/16 «Revision Verwaltungsverglement», bereits auf diese Änderungen hingewiesen worden ist.